



KOA 1.375/17-013

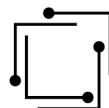
# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Radio Ö24 Oberösterreich GmbH** (FN 229893 d beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in der Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.01.2016, KOA 1.375/16-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „**Linz-Wels**“ zugeordnet. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Linz 89,2 MHz, Wels und Perg**“. Es umfasst die Stadt Linz und die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenau, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dionysen, Ansfelden, Kremsdorf und Pucking, die Stadt Wels und Teile des Bezirkes Wels-Land sowie die Stadt Perg und Teile der Bezirke Perg und Amstetten soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des internationalen Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung in Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die



Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.04.2016 beantragte die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 106,2 MHz“ zur Erweiterung ihres mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Linz-Wels“.

In der Folge wurde der Antrag mit Schreiben vom 05.07.2016 auf die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ abgeändert. Die KommAustria beauftragte am 06.07.2016 die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Am 14.02.2017 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein technisches Gutachten vor. Das internationale Befragungsverfahren sei positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität wurde mit ca. 22.000 Einwohnern angegeben. Die Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin betrage insgesamt ca. 2.000 Einwohner.

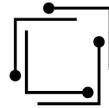
Die KommAustria veranlasste in der Folge für den 23.02.2017 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 24.04.2017, 13:00 Uhr, festgelegt. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 23.02.2017 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 20.04.2017 erklärte die Antragstellerin, ihren Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen und Angaben. Weitere Anträge langten bis zum Ende der Ausschreibungsfrist nicht ein.

Mit Schreiben vom 25.04.2017 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein.

Die Oberösterreichische Landesregierung hat mit Schreiben vom 08.05.2017 mitgeteilt, keine Einwände gegen die Zuordnung an die Antragstellerin zu haben.

Die KommAustria beauftragte am 05.07.2017 die Abteilung RFFM der RTR-GmbH mit einer ergänzenden frequenztechnischen Prüfung.



Am 12.07.2017 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain ein ergänzendes technisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragstellerin**

#### **2.1.1. Gesellschafterstruktur und Beteiligungen**

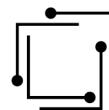
Die Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 229893 d beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH ist die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, eine zu FN 262001 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Alleineigentümerin der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation. Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin ist die Alpha Zehn Medien Privatstiftung. Weiters ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation Alleineigentümerin der MONEY.AT Medien GmbH (FN 325304 p beim Handelsgericht Wien) mit Sitz in Wien. Letzteres Unternehmen verfügt über keine Zulassung nach dem PrR-G, ist aber Medieninhaberin im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G.

Die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter die österreichischen Staatsbürger Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %) und Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) sowie die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33 %) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Inhaberin von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 24.03.2015, KOA 1.150/15-013), „Lienz“ (Bescheid der KommAustria vom 21.07.2015, KOA 1.537/15-008), „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008), „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003 sowie Erweiterung und Umbenennung mit Bescheid der KommAustria vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002), „Aichfeld – Oberes Murtal“ (Bescheid der KommAustria vom 09.05.2014, KOA 1.466/14-002), „Obersteiermark“ (Bescheid des BVwG vom 12.08.2015, GZ W194 2010074-1/11E) und „Bregenz und Dornbirn“ (Bescheid des BKS vom 11.11.2013, GZ 611.154/0002-BKS/2013).



### **2.1.2. Bisherige Tätigkeit der Antragstellerin als Hörfunkveranstalterin in Österreich**

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“. Mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, wurde der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH die Übertragungskapazität „LINZ 2 (Freinberg) 89,2 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Wels 98,3 MHz“ zugeordnet und der Name des Versorgungsgebietes auf „Linz-Wels“ geändert. Das Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ umfasst die Stadt Wels, Teile der Bezirke Wels-Land sowie das Stadtgebiet von Linz und die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenau, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dionysen, Ansfelden, Kremsdorf und Pucking. Mit Bescheid der KommAustria vom 21.01.2016, KOA 1.375/16-001, wurde die mit Bescheid der KommAustria vom 24.06.2015, KOA 1.383/15-001, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LINZ 2 (Freinberg) 89,2 MHz“ dahingehend geändert, dass die Verlegung auf den Standort „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ bewilligt wurde.

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.01.2014, KOA 1.382/13-001, wurde der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH außerdem für die Dauer von zehn Jahren ab 04.07.2013 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ erteilt. Das Versorgungsgebiet „Steyr (90,4 MHz)“ umfasst Steyr und Teile des ländlichen Raumes in südlicher Richtung entlang der Enns (Garsten bis Ternberg) sowie in westlicher Richtung bis Sierning.

### **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

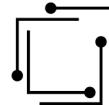
Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar, wobei noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Es ist daher für die Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ vorerst nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.02.2017 lassen sich mit der ausgeschriebenen Übertragungskapazität – anschließend an das durch die Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ versorgte Gebiet – die Stadt Perg sowie Teile des Bezirkes Perg mit rund ca. 22.000 Einwohnern versorgen. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet „Linz-Wels“ der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 2.000 Einwohnern, die jedoch für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Die Versorgungsgebiete „Wien 102,5 MHz“, „Salzburg“, „Lienz“, „Innsbruck (105,1 MHz) und Teile des Tiroler Oberlandes“, „Östliches Nordtirol 2“, „Bregenz und Dornbirn“, „Aichfeld – Oberes Murtal“ sowie „Obersteiermark“ der mit der Antragstellerin verbundenen Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH sind aufgrund der geographischen Entfernung zum gegenständlichen Versorgungsgebiet vollständig entkoppelt.

### **2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist die Antragstellerin im Wesentlichen darauf, dass das aktuelle und das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet beide in angrenzenden Bezirken des Bundeslandes Oberösterreich liegen und sie somit beide der Verwaltung der oberösterreichischen Landesregierung unterliegen. Sowohl das Traunviertel wie



auch jener Teil des südlichen Mühlviertels um Perg liegen in der Region „Oberösterreichischer Zentralraum“.

In Hinblick auf die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge stellt das von der beantragten Übertragungskapazität gebildete Versorgungsgebiet nicht nur eine rein topografische Erweiterung des bereits bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin dar, sondern bildet gemeinsam mit diesem einen zusammenhängenden Kultur- und Wirtschaftsraum, mit der Landeshauptstadt Linz als Zentrum des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens für beide Versorgungsgebiete.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere Gemeinden des Bezirkes Perg ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

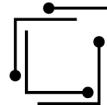
Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Antragstellerin entsteht eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 2.000 Einwohnern. Die Doppelversorgung ist auch nicht weiter reduzierbar, um einen lückenlosen Anschluss mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin zu gewährleisten. Somit ergibt sich insoweit ein Zugewinn an technischer Reichweite von ca. 20.000 Einwohnern.

## **2.4. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich für die Erteilung einer Bewilligung an die Antragstellerin ausgesprochen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur bisherigen Tätigkeit der Antragstellerin und ihren Beteiligungen beruhen auf dem offenen Firmenbuch und den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zum gegenständlichen Versorgungsgebiet sowie zu den geographischen Zusammenhängen zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin und den Versorgungsgebieten des mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmens Antenne „Österreich“ und Medieninnovation GmbH ergeben sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 14.02.2017 und vom 12.07.2017. Die Feststellungen zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen sowie den Auswirkungen einer Erweiterung auf die Meinungsvielfalt und die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beruhen auf den nachvollziehbaren Angaben der Antragstellerin.



## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.2. Gesetzliche Grundlagen

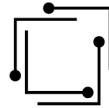
Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;  
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;  
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;  
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.



Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

#### **4.3. Ausschreibung nach § 13 Abs. 2 PrR-G**

Die Antragstellerin beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ zur Erweiterung des ihr mit Bescheid der KommAustria vom 28.05.2013, KOA 1.375/13-007, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.01.2016, KOA 1.375/16-001, zugeteilten Versorgungsgebietes.

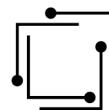
Vor dem Hintergrund, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar ist und die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit ca. 22.000 Einwohnern unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde die Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ ausgeschrieben.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 24.04.2017 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Radio Ö24 Oberösterreich GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

#### **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 14.02.2017 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „PERG (Lanzenberg) 103,6 MHz“ unmittelbar an das mit der Übertragungskapazität „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ versorgte Gebiet anschließt. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht



versorgte Teile des Bezirkes Perg. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet der Antragstellerin eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 2.000 Einwohnern, die jedoch für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 AMD-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies die Antragstellerin auch glaubhaft auf den zusammenhängenden Kulturr- und Wirtschaftsraum mit der Landeshauptstadt Linz als Zentrum des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens für das beantragte und das bereits bestehende Versorgungsgebiet. Ein gemeinsamer sozialer, kultureller und politischer Hintergrund ist beiden Regionen als Teilen des Bundeslandes Oberösterreich ferner nicht abzusprechen. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 20.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

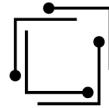
#### **4.5. Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich für eine Zuordnung an die Antragstellerin ausgesprochen.

#### **4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten wesentlich bestimmt. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 14: „zufrieden stellende



durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität wird das durch die Übertragungskapazitäten „LINZ 2 (STO-RK/Freinberg) 89,2 MHz“ und „WELS (Marienwarte) 98,3 MHz“ versorgte Gebiet, welches die Stadt Linz und die umliegenden Gemeinden Lichtenberg, Puchenau, Luftenberg, Leonding, Langholzfeld, St. Dionysen, Ansfelden, Kremsdorf und Pucking, die Stadt Wels und Teile des Bezirkes Wels-Land umfasst, um die Stadt Perg und Teile der Bezirke Perg und Amstetten erweitert. Es war daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

#### **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

#### **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

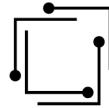
Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die



Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.375/17-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Juli 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

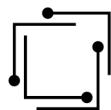
Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. Radio Ö24 Oberösterreich GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**

In Kopie:

1. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, per E-Mail
4. RFFM im Hause



Beilage 1 zu KOA 1.375/17-013

1	Name der Funkstelle			<b>PERG</b>			
2	Standort			<b>Lanzenberg</b>			
3	Lizenzinhaber			<b>Radio Ö24 Oberösterreich GmbH</b>			
4	Senderbetreiber			<b>w.o.</b>			
5	Sendefrequenz in MHz			<b>103,60</b>			
6	Programmname			<b>Radio Ö24 (Oberösterreich)</b>			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)			<b>14E 37 32</b>		<b>48N 15 57</b>	<b>WGS84</b>
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m			<b>384</b>			
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund			<b>8</b>			
10	Senderausgangsleistung in dBW			<b>19,2</b>			
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)			<b>20,0</b>			
12	gerichtete Antenne? (D/ND)			<b>D</b>			
13	Erhebungswinkel in Grad +/-			<b>-0,0°</b>			
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-			<b>+/-35,0°</b>			
15	Polarisation			<b>V</b>			
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>11,4</b>	<b>11,4</b>	<b>11,6</b>	<b>12,0</b>	<b>12,7</b>	<b>13,8</b>
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>15,0</b>	<b>16,1</b>	<b>17,2</b>	<b>18,1</b>	<b>18,8</b>	<b>19,4</b>
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>19,7</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>	<b>19,9</b>
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>19,7</b>	<b>19,4</b>	<b>18,8</b>	<b>18,1</b>	<b>17,2</b>	<b>16,1</b>
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	dBW H						
	dBW V	<b>15,0</b>	<b>13,8</b>	<b>12,7</b>	<b>12,0</b>	<b>11,6</b>	<b>11,4</b>
17	Gerätetype	Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz(FTEG)BGBL.I Nr./2001 i dgF					
18	Datum der Inbetriebnahme						
19	RDS - PI Code			Land	Bereich	Programm	
			lokal	<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>56 hex</b>	
	gem. EN 50067 Annex D		überregional	<b>A hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>	
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106					
21	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
22	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	O	nein	Zutreffendes ankreuzen	
23	Bemerkungen						